

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Presse. 1890-1944 1895

277 (26.11.1895) Mittagausgabe

Abonnement: Im Verlage abgeholt: 30 Pfg. monatlich. Frei in's Haus geliefert Vierteljährlich 1 80 Auswärts durch d. Post bezogen ohne Zustellgebühr 1.50. Inzerate: Die Zeitungszeile 20 Pfg. (Kollationsrate billiger), die Reklamazeile 40 Pfg. Einzelnummer 5 Pfg. Doppelnummer 10 Pfg.

Badische Presse.

Auflage 16000. 15 975. 23. März 1895. (Kleine Presse). Garantiert größte Abonnenten-Zahl aller in Karlsruhe erscheinenden Tagesblätter. General-Anzeiger der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe und Umgebung.

Expedition: Karlsruhe Nr. 27. Rotationsdruck, Eigentum und Verlag von F. Thiergarten. Verantwortlich für den politischen, unterhaltenden u. lokalen Teil: Albert Herzog, für den Inzeraten-Teil: H. Rinder-Spacher, sämtl. in Karlsruhe.

Nr. 277.

Post-Zeitungsliste 723.

Karlsruhe, Dienstag den 26. November 1895.

Telephon-Nr. 86.

11. Jahrgang.

Für den Monat Dezember nehme man ein **Probe-Abonnement** auf die täglich zwei Mal erscheinende **„Badische Presse“** Durch die Post bezogen ohne Zustellgebühr nur 50 Pfennig. Die Expedition der „Bad. Presse“.

Gesetzentwurf betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung.

Der vom „Reichsanzeiger“ veröffentlichte, dem Bundesrat zugewandene Gesetzentwurf betr. Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung hat gegenüber dem in der vorigen Session merkwürdig gebliebenen eine Reihe Aenderungen erfahren. Er betrifft 1. §§. 3. in der Hauptsache: 1) Die Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern in erster Instanz; 2) die Entscheidung ungeschuldig Verurtheilter und in Verbindung damit die Einschränkung des Wiederaufnahmeverfahrens; 3) die Aufhebung einiger der zum Erfolge für die mangelnde Berufung eingeführten sogenannten Garantien des Verfahrens; 4) die Ausdehnung des Kontumazialverfahrens; 5) veränderte Vorschriften über die Weidigung der Zeugen; 6) die Einführung eines abgekürzten Verfahrens für gewisse, eine scheinbare erhebliche Straftaten; 7) Veränderungen in der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte. Die Erweiterungen des Entwurfs, die die Kommission des Reichstages gewünscht und zum Theil beschlossen hatte, wie die Regelung des Gerichtsstandes der Presse, sind nicht berücksichtigt worden. Der §. 27 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Schöffengerichte ist gegenüber dem vorjährigen Entwurf in einem Punkte verändert. Anstatt der Bestimmung „Die Schöffengerichte sind zuständig für das Vergehen der Beleidigung, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht“, lautet es jetzt: „Die Schöffengerichte sind ferner in allen Fällen zuständig, in denen die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht.“ Eine wesentliche Aenderung haben die Paragraphen über die Geschäftsverteilung erfahren, die nicht mehr wie im vorigen Entwurf durch die Landesjustizverwaltung erfolgen soll. Die betreffenden Bestimmungen lauten jetzt: §. 61. Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammeren führen der Präsident und die Direktoren. Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, der er sich anschließt; über die Be-

stellung der regelmäßigen Vertreter für die Vorstehenden der Kammer entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. §. 63a. Die in Gemäßheit der §§. 61 bis 63 gefassten Beschlüsse sind sofort dem Präsidenten des Oberlandesgerichts schriftlich vorzulegen. Diesem steht das Recht des Einspruchs gegen dieselben zu. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Tage, an dem der Präsident des Oberlandesgerichts Abschrift des Beschlusses erhalten hat. Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Ueberreichung der schriftlichen Einspruchserklärung an das Präsidium des Landgerichts. Nach Einlegung des Einspruchs ist das Präsidium des Landgerichts zu einer Abänderung des angefochtenen Beschlusses nicht mehr befugt. Die Entscheidung über die Berufung wird grundsätzlich den Oberlandesgerichten übertragen. Der §. 123 des vorjährigen Entwurfs hat in dieser Beziehung keine Aenderung erfahren. Der Berufungs Senat des Oberlandesgerichts soll aus 5 Mitgliedern mit dem Vorsitzenden bestehen. Der §. 127 lautet dann mit einigen Aenderungen weiter: „Durch Anordnung der Landes-Justizverwaltung kann für die vom Orte des Oberlandesgerichts entfernteren Landgerichte bei einem oder mehreren derselben ein Strafsenat gebildet und demselben für den ihm zugewiesenen Bezirk die gesammte Thätigkeit des Oberlandesgerichts in der Berufungsinstantz übertragen werden. Die Besetzung eines solchen Strafsenats erfolgt aus Mitgliedern des Oberlandesgerichts oder Mitgliedern eines oder mehrerer Landgerichte des Bezirks, für welchen der Senat gebildet wird. Der Vorsitzende und sein regelmäßiger Vertreter werdenständig von der Landesjustizverwaltung bestellt; im Falle ihrer Verhinderung führt den Vorsitz dasjenige dem Oberlandesgericht angehörende Mitglied des Strafsenats, das dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist. Die Landesjustizverwaltung bestimmt für die Dauer des Geschäftsjahres die Anzahl der aus dem Landgericht zu berufenden Mitglieder des Strafsenats, sowie für den Fall, daß der Bezirk des Strafsenats die Bezirke mehrerer Landgerichte umfaßt, die Anzahl der aus jedem einzelnen dieser Landgerichte zu berufenden Mitglieder derselben. Auf Grund dieser Bestimmungen der Landesjustizverwaltung werden nach Maßgabe des §. 62 die Mitglieder des Strafsenats soweit sie aus dem Oberlandesgericht zu berufen sind, durch das Präsidium des Oberlandesgerichts, soweit sie aus den Landgerichten zu berufen sind, durch das Präsidium desjenigen Landgerichts, aus dessen Mitgliedern sie zu ernennen sind, bestellt. Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten des Landgerichts, an dessen Sitz der Strafsenat gebildet ist, aus den Mitgliedern dieses Landgerichts bestellt. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats kann bestimmt werden, daß die Besetzung der Sitze der Landgerichte zu bilden den Strafsenaten und die Anordnung ihrer Bezirke im Wege des Gesetzes zu erfolgen hat.“ Im Art. 2 des Entwurfs, der von den Aenderungen

der Strafprozessordnung handelt, lautet der §. 126 über die Ablehnung eines Richters jetzt folgendermaßen: „Ist das Ablehnungsgesuch verspätet oder nicht unter Angabe und Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes eingebracht worden, so hat das Gericht mit Einschluß des abgelehnten Richters das Ablehnungsgesuch als unzulässig zu verwerfen. In gleicher Weise ist das Gesuch zu verwerfen, wenn das Gericht einstimmig der Ansicht ist, daß das Gesuch offenbar nur in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, eingebracht ist. Die Vorschrift findet, wenn das Ablehnungsgesuch gegen einen Untersuchungsrichter oder einen Amtsrichter gerichtet ist, auf diesen entsprechende Anwendung.“ Die Bestimmungen über die Entscheidung ungeschuldig Verurtheilter sind unverändert geblieben.

Tages-Rundschau. Deutsches Reich.

* Aus Anlaß der 25jährigen Wiederkehr des Tages der Kaiser-Proklamation zu Versailles wird am kommenden 18. Januar Vormittags eine Parade der Garnison Berlins und am Abend eine Hofgesellschaft stattfinden. Zu diesem Tage werden sämtliche noch lebenden Militärs, die vor 25 Jahren zur Kaiser-Proklamation nach Versailles abkommandirt waren, seitens des Hofmarschallamtes eingeladen werden. * In der bayerischen Kammer der Abgeordneten beantwortete bei der fortgesetzten Verathung des Militäretats der Kriegsminister eine Reihe von Anfragen und hob dabei hervor, daß er bezüglich der Reichs-Militärstrafprozessordnung bisher keine offizielle Mittheilung darüber erhalten habe, daß die Sache im Flusse sei. Wenn aber die Angelegenheit an die bayerische Regierung herantrete, werde dieselbe bestrebt sein, dem öffentlichen Verfahren des bayerischen Strafprozesses Eingang in das Reichs-Militärstrafprozessverfahren zu verschaffen. Die weitere Verathung wurde auf Dienstag vertagt. * Die „Köln. Ztg.“ schreibt: Die bei Gelegenheit der ersten russisch-chinesischen Anleihe vielbesprochene Bestimmung, daß China in den nächsten sechs Monaten, also bis zum 1. Januar 1896, nur bei Rußland oder Frankreich eine zweite Kriegsschuldanleihe aufnehmen dürfe, scheint ganz überflüssig geworden zu sein. Jedenfalls fühlt sich China zu dieser zweiten Selbsterneuerung nicht von neuem hingezogen. Es hat sich vielmehr, wie immer bestimmter verlaute, schon vor einiger Zeit wegen der zweiten Kriegsschuld-Anleihe von 100 Millionen an Deutschland gewandt. Dieses soll auch geneigt sein, gemeinam mit England der chinesischen Bitte zu willfahren, erklärte aber zugleich, es wurde zuvor Rußland Mittheilung machen und dies ebenfalls zur Theilnahme auffordern; ob und in wie

Die Paradieswitwe.

42) Roman von F. Palmé-Paysen. (Fortsetzung.) Nachdruck verboten. Nachdem dieser Brief beendet und durchgesehen sowie sorgfältig abgelesen und versiegelt worden war, begann Adelheid den projektirten zweiten. Sie begann sich auch dabei nicht lange und ließ die Feder schnell über den Bogen fliegen: „Ach, liebe Mutter, heute komme ich zu Dir wieder mit der Bitte um Geld. Nicht für mich, nicht für unbegahlte Rechnungen, sondern für Ruth. Es handelt sich indirekt um ihr Zukunftsglück. Wie soll ich's anfangen, daß Du begreifst. Wie sehr Ruth überall geschuldt wird, weißt Du ja. Sie ist so hübsch, so lebhaft und grazios; sähest Du sie, würdest Du stolz auf die Enkelin sein. Habe ich nicht immer gesagt: Ruth ist für einen Prinzen in die Wege gelegt? Nun wohl — liebste Mutter, er ist da, der Prinz, in Gestalt eines jungen schneidigen Husarenoffiziers, der hier in Garnison steht und aus der organischen Ehe des Prinzen R. mit der bekannten Wendorf stammt. Er ist ein großer Sportsman und hat Ruth bei den Jährens kennen gelernt, die mit sein Interesse für sie verrathen haben. Ruth selbst ahnt nichts. Sie ist gewöhnt, daß ihr Alles zu Füßen liegt, und soll auch unbefangenen bleiben. Was hat das nun mit Deiner unausstehllichen Vetelei zu thun? wirst Du fragen. Das ist schnell gesagt. Ruth muß reiten lernen, damit sie Gelegenheit findet, den Prinzen öfter zu sehen und genauer kennen zu lernen,

sie muß ein Pferd haben, und das kostet Geld. Die liebe, gütige Großmutter wird ihr das geben und ihr dadurch zu einem großen Glück verhelfen. Günstiger redete auch zu. Das Pferd kann in seinem Stall unterkriechen finden und von Johann bedient werden. Jährens haben uns einen Fuchs ausgesucht, Halbblut und furchtbar billig. Schickst Du mir fünfzehnhundert Mark, so lege ich das Fehende für Sattelzug und dergleichen hinzu. Denke Dir, Ruth hat fast sechs Wochen das Haus hüten müssen, einige Spazierfahrten ausgenommen, gar keine Vergnügungen, keine Gesellschaften, Konzerte oder anderartige Zerstreunungen mitgemacht. Sie dauerte mich furchtbar. Der Fuchs wäre ein Ersatz in dieser trübseligen Zeit und zugleich eine nette Geburtstagsgabe von Dir, liebe Mutter. Ohne jegliches Geschenk kommst Du über den Tag doch nicht hinweg. Heute haben wir Freitag — Du hast also noch acht Tage Bedenkzeit. Ach, Du wirst Dich garnicht bedenken, Dein gütiges Herz gewährt ohne weiteres und macht dadurch für lange Zeit selbstenruhig Ruth und Deine Dich über alles liebende Tochter.“ Ohne Nachschrift wurde, wie meistens bei den Frauen, auch dieser Brief nicht fortgesetzt. Adelheid nahm die bereits beiseite gelegte Feder nochmals auf und setzte in ihrer langgezogenen, flüchtigen Schrift noch die Worte hinzu: „Wie geht es Dir liebe Mama? Bei diesem trockenen, sonnigen Wetter wird sich die böse Gicht hoffentlich nicht an Dich heranwagen. Beantworte meinen Brief diesmal, bitte, sofort.“

Nun wurde auch dieses Schreiben ohne weitere Durchsicht eilig wie das andere zusammengefaltet und geschlossen. Adelheid athmete erleichtert auf. So, dachte sie, von irgend einer Seite wird mir Hilfe kommen. Frechorn wenigstens läßt mich nicht im Stich und Mutter wird uns wenn kein Pferd, jedenfalls doch ein Geldgeschenk machen, groß genug, denke ich, um damit auf den Fuchs eine Anzahlung leisten zu können. Inzwischen rückt auch mein Geburtstag heran, somit abermals ein Geldgeschenk; damit wird der Ducephalus dann ganz bezahlt. Erfüllen sich meine Wünsche mit Ruth und dem Prinzen — Adelheids nachdenkliches Gesicht begann zu strahlen —, so sind wir ein für allemal aus der Miere heraus. Mißglückt es — ein tiefer Seufzer hob ihre Brust — so kann ich den Fuchs wieder verkaufen, mit Vortheil verkaufen, wie Armgard sagt, denn junge Pferde gewinnen bis zu acht Jahren mit jedem Tage an Werth. Ich werde mich dann mit dem Bewußtsein trösten, für Ruths Zukunftsglück das meinige gethan zu haben. Ihre pläneschulenden Gedanken und Aufstellungen wurden durch den Eintritt Ruths unterbrochen. Sie hielt ein für Adelheid sehr bekanntes Papierstück in der Hand, eine Nachnahmeforderung von zweihundert Mark. Adelheid schalt. „Verweigere ich — verweigere ich unbedingt“, rief sie. „Der unausstehlliche Jude! Vor vier Wochen habe ich ihn erst mit dreihundert Mark abgefunden, nun verlangt er schon jetzt die Nachforderung. Unerschämte!

weil Rußland dem entsprechen wird, läßt sich schwer sagen, denn eigenes Geld für China hat es nicht übrig...

Antwerpen, 24. Nov. Gestern Abend feierte die hiesige deutsche Colonie ein Fest der Veteranen von 1870/71. 1500 Personen waren versammelt...

Der Entwurf des Reichshaushaltsetats. Der Reichshaushaltsetatsentwurf schließt in Einnahme und Ausgabe mit 1,259,901,749 M. und zwar sind hiervon bei den Ausgaben 1,135,522,228 M. fortdauernde...

Aber daraus wird nichts; paßt mir auch augenblicklich nicht. Wann hätte es Aesheid je gepaßt. Wie die Anweisung zurück, Ruth. Morgen schreibe ich dem Menschen darüber...

Die erste Kreuzungspredigt. (Clermont-Ferrand, 26. November 1095.) Von Dr. Cajus Müller. (Nachdruck verboten.)

Wie merkwürdig wirkt die historische Perspektive. Wer von uns hat wohl im Bewußtsein, daß von dem Beginn der Kreuzzüge bis zu der Eroberung Konstantinopels eine ebenso lange Frist verließ, wie von da an bis zu dem napoleonischen Zeitalter...

Frankreich.

In der Deputirtenkammer hat am Samstag Abg. Constant um die dringliche Behandlung seines Antrags, daß die Arbeiter, die zu militärischen Übungen von 28 oder 13 Tagen einberufen werden, später von ihrem Arbeitgeber wieder angestellt werden müssen...

Rußland.

Die Taufe der Großfürstin Olga wird am 26. November, dem Geburtstage der Kaiserin-Wittve und dem Jahrestage der Vermählung des Kaiserpaars, stattfinden. Die hohen Staatsbeamten, die Hofchargen, die Chefs der ausländischen Vertretungen mit ihren Damen und andere Persönlichkeiten sind eingeladen...

Nach einer Meldung der 'Times' aus Sebastopol vom 20. d. M. ist die Schwarze Meer-Flotte, welche vor ungefähr 10 Tagen für den Winter außer Dienst gestellt war, wieder in Dienst gestellt worden. Die in Odessa stationierten Truppen wurden benachrichtigt, sich für der aktiven Dienst bereit zu halten.

Nach dem amtlichen Ausweise erkrankten in Petersburg an Cholera und choleraartigen Krankheiten vom 20.-23. Nov. 14 und starben 7 Personen. Im Gouvernement Wolhynien vom 27. Okt. bis 2. Nov. 439 resp. 176. Vom 3.-9. Nov. 368 resp. 160 Personen. Im Kreise Verbitschew vom 27. Okt. bis 2. Nov. 41 resp. 16 Personen. Vom 3.-9. Nov. 77 resp. 36 Personen.

Ungeordnete Ausgaben für 1896/97 im badischen Staatshaushalt.

- B. Ministerium des Innern. Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindegasse (832 des Straßengesetzes) 140,000 M. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserwerkungsanlagen 130,000 M. Neubau eines Amtsgebäudes in Karlsruhe, 2. Rate, 612,000 M. Beschaffung weiterer Dienststräume im Amtshaus zu Offenburg 10,000 M. Bauserstellungen im Amtshaus zu Rehl 13,330 M. Neubau eines Amtshauses in Donaueschingen 70,000 M. Neubau eines Amtshauses in Pöggberg 96,000 M. Neubau eines Amtshauses in Wasbach 137,550 M. Bauserstellungen im Amtshaus zu Eppingen 9000 M. Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten. Erziehungsanstalt Heßlingen 15,230 M. Beitrag zum Aufwand der Anstalt für epileptische Kinder in Rost 3000 M. Staatszuschuß zur Erziehung von Gesehungsanstalten für Lungenkranke 50,000 M. Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien 8000 M. Bauserstellungen an Wohngebäuden und Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds in Badenweiler 17,300 M. Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten. Waisliche Verbesserungen in der Heil- und Pflegeanstalt in Pforzheim 15,800 M. Erneuerung des Verputzes und Anstrichs von Gebäuden der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim 13,500 M. Neubau eines Wasch- und Trockenhauses bei der Anstalt Altenau 10,700 M. Erneuerung der schadhaften Stellen des

Verputzes und Anstrichs der Außenseiten von Anstalts-Gebäuden zu Altenau 18,700 M. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen 16,000 M.

Titel XIV. Für Bearbeitung der Landes-Statistik. Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 24,000 M. Bearbeitung des Materials der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 24,100 M. Erwerbung eines Dienstgebäudes für das statistische Bureau 142,000 M.

Titel XV. Für Förderung der Gewerbe. Ankauf eines Gasmotors zum Betrieb der elektrischen Beleuchtungsanlage der Landesgewerbehalle 4280 M. Zuschuß zu den Kosten der Errichtung von Handwerkskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz 8000 M. Zur Unterstüßung der Anstalten für Arbeitsnachweis 20,000 M.

Titel XVI. Für Förderung der Landwirtschaft. Bekämpfung ansteckender Tierkrankheiten 15,000 M. Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Reblauskrankheiten, sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt 25,000 M. Für Tabak-, Hanf- und Hopfenanbauversuche 6000 M. Herstellung des städtischen Gehweges der Rappurterstraße in Karlsruhe längs des Anwesens des früheren Landesgestüts 4000 M. Beihilfe zur Hagelversicherung 100,000 M. Errichtung von Rinnekanälen 80,000 M. Beihilfe zur Errichtung von Farcenallen 20,000 M. Unterstüßung des landwirtschaftlichen Ausstellungswesens 20,000 M. Bekämpfung der Futtermittel des Jahres 1893 320,860 M.

Titel XVII. Verwaltungszweige der Ober-Direktion des Wasser- und Straßenbaues. Verbesserung der Wehrthalstraße 86,500 M. Neubau der Wehrbrücke bei Hammereisenbach 18,700 M. Verbreiterung der Dreifachbrücke in Freiburg 32,400 M. Erbauung einer festen Straßenbrücke über den Rhein zwischen Rehl und Straßburg 445,000 M. Verbesserung der Straße Ettlingen-Bahnhof 17,600 M. Fahrbahnverstärkungen 200,000 M. Wiederherstellung der durch Frost beschädigten Baumpflanzungen 10,017 M. Erbauung einer Kammerföhle am oberen Eingang des Mannheimer Industriehafens 200,000 M. Anschaffung eines Dampferparates 75,000 M. Neubau eines Inspektionsgebäudes in Rorach 65,500 M. Untersuchung der Rheinstromverhältnisse 20,000 M.

Titel XIX. Für die geologische Landes-Aufnahme. Für die geologische Landesaufnahme 50,000 M.

C. Finanzministerium.

Titel III. Hochbauwesen. Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion Donaueschingen 35,000 M. Erbauung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Wasser- und Straßenbauinspektion Rorach 65,500 M.

Titel IV. Domänen-Verwaltung. Für den Grundstock. Für den Umbau des zu einem Palais 33. RR. H. des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schloßs in Karlsruhe 134,641 M. Ausbau des städtischen Fiskus der Kunsthalle und Einrichtung einer Niederdruckdampfheizung in derselben 207,495 M. Für die Anlage eines eigenen Pumpwerkes zum Betrieb des Hof-elektrizitätswerks 8000 M. Für Aufstellung eines Wassereinigungsapparats im Dampfsehhause des botanischen Gartens in Karlsruhe 1000 M. Einmaliger außerordentlicher Zuschuß zur theilweisen Deckung der Kosten für die Anschaffung von Kunstwerken für die Kunsthalle zu Karlsruhe 20,000 M. Für die Restaurierung des Neuhens des Schloßgebäudes in Mannheim, 2. Anforderung, 319,000 M. Für das Heilberger Schloß 58,000 M. Für die Restaurierung des Friedrichs-Baues des Heilberger Schlosses, 1. Rate, 200,000 M. Verbesserung der Wirtschaftsräumlichkeiten beim Heilberger Schloß 37,000 M. Neubau eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstlei Meßkirch 45,000 M. Neubau eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstlei Odenheim 35,000 M. Beschaffung eines Dienstgebäudes für die beiden Bezirksforstleien in Rastatt 81,000 M. Neubau eines Oekonomiegebäudes zum Forsthaus St. Maffien 25,000 M. Neubau zweier Forstwirtschaftshäuser: a. eines in St. Maffien selbst 12,500 M., b. eines in der Umgegend 12,500 M. Neubau eines Forstwirtschaftshauses in Blafwald-Muchenland 12,000 M. Erbauung neuer Wirtschafts- und Oekonomie-

als noch ein Theil von Asien in christlichen Händen war; während die Franken um Palästina kämpften, blühten in Spanien die Mauren; als die mohamedanische Welle im Osten vorbrang, vertrieb sie im Westen; 88 Jahre nach Konstantinopel, und gar nur 30 nach Trapezunt fiel Granada, aber dieses aus mohamedanischen Händen in christliche. Dann wieder verfiel so spät wie 1683 der Sturm des Islams die Osmanen bis vor Wien, fast vier Menschenalter, nachdem ihr Machtanfang bei Lepanto den entscheidenden Stoß empfangen hatte. So eigenthümlich hat sich in diesen Heimatgegenden der alten Geschichte stets das Auf und Nieder der politischen Kräfte kundgegeben.

Die Kreuzzüge haben zwei Jahrhunderte gewährt, 1095 bis 1291, als Acon, das napoleonisch berühmte St. Jean d'Acre, in die sarazenischen Hände zurückfiel. Indirekt währten sie erheblich länger: die von den Franzosen errichteten griechischen Lebensfürsorgehäuser haben noch mehrere Menschenalter später bestanden; bis 1456 das Herzogthum Athen. Die Stadt des Verfalls zwei Jahrhunderte hindurch ein fränkisches Ritterlehen; wie sonderbar muthet das uns an und wie gründlich ist jene Zeit vergessen. Mit dieser seltsamen feudalen Gebilden auf dem Boden der Antike reichen die Kreuzzüge bis in die ersten Anfänge jener Renaissance-Epoche hinüber, welche das Mittelalter zum Abklingen brachte. Man kann somit wohl sagen, daß sie die kürzere zweite Hälfte des Mittelalters ausgefüllt

haben; ihr Anfang bildet einen gewaltigen Abschnitt gegen die sechs Jahrhunderte seit der Zerstörung des weströmischen Reiches und gegen die fränkisch-deutschen Reichskämpfe der verschiedenen Königs- und Kaiser-Geschlechter. Sie haben das Gebiet der europäischen Geschichte gewaltig erweitert, und wenn dasselbe dann wieder durch den türkischen Rückschlag verengert worden ist, blieb doch die Frucht dieser zeitweiligen Erweiterung unverloren. Sogar auf die deutsche Geschichte haben, an einem ihrem Schauplatze übrigens weit entlegenen Punkte, diese Kreuzzüge einen entscheidenden Einfluß ausgeübt.

Der mit Unrecht als Geschichtsschreiber vergessene Schiller nennt die mittelalterlichen Könige ein „widersprechendes Gemisch von barbarischen Heerführern und römischen Imperatoren, von welchen letztern einer den Namen trägt, aber ohne die „Machtvollkommenheit“. Natürlich ist mit diesem der römisch-deutsche Kaiser gemeint. Die Charakteristik des mittelalterlichen Königthums ist überaus treffend. Die eigentlichen Helden speziell des ersten Kreuzzugs sind im Grunde weder Deutsche noch Franzosen, sondern fränkische Magnaten aus beiden Reichen: hüten Graf Raimund von Toulouse, aber dräben Herzog Gottfried von Nieder-Bohringen und Graf Baluin von Flandern; die sizilianischen Normannen Bohemund u. Tancred vervollständigen den Kreis. Obgleich später die Könige theilnehmen und Herrschernamen wie die Hohenstaufen Konrad III. Friedrich Barbarossa und Friedrich II., die französischen

Gebäude bei der Brauerei Rothhaus an Stelle der abgebrannten 70,000 M. Erbauung eines neuen Rindvieh- und Pferdealles auf einem der Straßenheimer Nachhöfe 30,000 M. Erstellung eines Anbaues an das Wirtschaftsgelände auf der Altwindel 15,000 M. Für Holzabfuhrwege 500,000 M.

Titel VII. Zollverwaltung. Anschaffung eines Dampfschiffes und eiserner Küberräder für die Hafenerwaltung in Mannheim, sowie Erstellung zweier Aufseherhäuschen im Hafengebiet daselbst 21,400 M. Erstellung eines Zeitwerks an der Jungbuchsbrücke im Mannheimer Hafen 12,000 M.

Badischer Landtag.

Tagesordnung.

der 10. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer auf Montag den 25. November 1895, Mittags 12 Uhr.

- 1. Anzeige neuer Eingaben. 2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für 1892 und 1893: 2. Abtheilung: Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Titel 8, 9 u. 10. Berichterstatter: Abg. Fischer.

Gesetzentwurf betr. die Biersteuer.

Der der 2. Kammer des bad. Landtags zugegangene Gesetzentwurf über die Biersteuer bestimmt Folgendes:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Abchnitt 1. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Der Verbrauch von Bier unterliegt der Biersteuer. Dasselbe wird von dem im Großherzogthum gebrauten Bier als Braumalzsteuer, von dem eingeführten Bier, soweit solches nicht der Verzollung unterliegt, als Uebergangssteuer erhoben.

Artikel 2. Der Braumalzsteuer unterliegt das zur Bierbereitung innerhalb des Großherzogthums bestimmte Malz. Unter Malz wird alles künstlich zum Reimen gebrachte Getreide verstanden.

Artikel 3. Steuerbar wird das Malz, sobald es a. in ungebrochenem Zustande innerhalb des Großherzogthums in Mälzräume oder irgend einem Theil des Mälzwerks einer Mälzmühle verbracht, oder b. in gebrochenem Zustande in das Großherzogthum eingeführt wird. Bei genehmigten Privatmälzen (Artikel 11 Ziffer 2) wird das Malz erst mit der Verbringung in einen Theil des Mälzwerks und, sofern bei solchen Mälzen das Malz einem genehmigten selbstthätigen Wägebauwerk durchläuft, erst mit dem Durchgang durch den Wägebauwerk steuerbar. Unter Mälzräumen sind bei öffentlichen nicht transportablen Mälzen sämtliche zur Mälze gehörigen Gebäude, bei allen anderen Mälzen die Räume verstanden, in welchen sich eine Mälzmühle befindet. Als Mälzmühlen gelten alle zum Brechen des Malzes geeigneten Vorrichtungen und Werkzeuge.

Artikel 4. Steuerfrei bleibt jenes Malz, das unter Einhaltung der im Gesetz bestimmten oder im Verordnungsweg vorzuschreibenden steuerlichen Kontrollvorschriften zu einem anderen Zweck, als zur Bierbereitung verwendet wird.

Artikel 5. Die Einrichtung der Braumalzsteuer liegt dem Eigenthümer des steuerbaren Malzes, bei Restaurationen der Steuer solidarisch auch dem Descaubanten ob.

Artikel 6. Bei der Bierbereitung dürfen statt Malzes Stoffe irgend welcher Art als Ersatz oder Zusatz, also auch ungemälztes Getreide nicht verwendet werden. Zur Erzeugung von untergährigem Bier darf nur Gerstenmalz Verwendung finden.

Artikel 7. Die Steuer beträgt für 100 Kilogr. ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, welche bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden: a. für die ersten 500 Doppelzentner 9 M. 20 Pf., b. für die dieser Menge folgenden 2500 Doppelzentner 10 M. 60 Pf., c. für den Mehrverbrauch 12 M. Malzmengen unter 1 Kilogr. bleiben außer Betracht. Die Steuer wird vom Nettogewicht des Malzes erhoben. Für Malz in Säcken kommt als Tara 2 Proz. des Bruttogewichts in Abzug.

Artikel 8. Bier, welches aus einem anderen Zollvereinsstaate in das Großherzogthum oder aus dem Auslande oder einer Niederlage für unverzollte Waaren in nicht zum Zollverein gehörige Gebiete des Großherzogthums eingebracht wird, unterliegt, sofern es sich nicht um eine Durchfuhr unter vorgeschriebener steuerlicher Kontrolle handelt, einer Uebergangssteuer. Dasselbe ist nach dem Maße der Braumalzsteuer, welche auf das im Großherzogthum bereitete Bier trifft, in Wege der Verordnung festzusetzen, welcher auch die näheren Vorschriften über die Art und Weise der Erhebung dieser Steuer vorbehalten bleiben.

Artikel 9. Gehalt der Braumalzsteuer oder, falls solche bereits entrichtet ist, Rindvergütung derselben wird gewährt: 1. wenn das Brechen des nach Artikel 3 bereits steuerbaren Malzes nachgewiesenermaßen nicht vollzogen wird; 2. wenn und soweit das steuerbare Malz noch vor der Verwendung oder das daraus bereitete Bier, noch bevor dasselbe die Brauerei verlassen hat, a. unter steuerlicher Aufsicht vernichtet wird oder aber b. nachweislich durch Zufall zu Grunde gegangen oder dergestalt beschädigt worden ist, daß eine Verwendung des Malzes zur Bierbereitung oder die Verwertung des Bieres zum Konsum als solches nicht möglich ist; 3. wenn im Großherzogthum gebrautes oder gegen Entrichtung der gesetzlichen Uebergangssteuer in dasselbe eingeführtes Bier oder wenn gebrochenes Malz unter steuerlicher Kontrolle über die Landesgrenze ausgeführt wird. Die Steuerindvergütung für Malz wird nach dem dafür bezahlten Betrage geleistet; Mengen unter 1 kg bleiben dabei außer Berechnung. Die Steuerindvergütung für Bier wird im Verordnungsweg festgesetzt. Nachsah wie Rindvergütung wird nur geleistet, wenn der zu erlassende oder zu vergütende Betrag sich auf mindestens eine Mark berechnet.

Abchnitt 2.

Bestimmungen über das Brechen innerhalb des Großherzogthums.

1. Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Mälzen.

Artikel 10. Wer beim Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes eine transportable öffentliche Mühle, eine Privatmälzmühle, eine Privatdrosch- oder Quetschmühle oder sonstige zum Brechen des Malzes geeignete Vorrichtung oder Werkzeuge besitzt oder den Besitz solcher erwirbt oder verliert, hat, sei er Bierbrauer oder nicht, hievon innerhalb 8 Tagen dem Steuererheber des Ortes, in welchem sich die fragliche Mühle oder Vorrichtung befindet oder befunden hat, schriftlich Anzeige zu machen. Befreit von dieser Anzeigepflicht sind diejenigen, welche gewerbsmäßig Vorrichtungen oder Werkzeuge anfertigen oder damit handeln.

Artikel 11. Malz darf nur gebrochen werden 1. auf öffentlichen, nicht transportablen Mälzen, 2. auf den von der Steuerverwaltung genehmigten Privatmälzmühlen.

Artikel 12. Für Mälzen, welche nicht zum Malzbrechen verwendet werden dürfen, ist in der gemäß Artikel 10 zu erstattenden Anzeige der Aufstellungsort anzugeben, dessen beabsichtigter Wechsel gleichfalls jeweils beim Steuererheber zu melden ist. Die Steuerbehörde kann für diese Mälzen besondere Kontrollen, insbesondere Anlage des steuerlichen Verschlusses oder Anbringung eines entsprechenden selbstthätigen Kontrollapparates anordnen; sie kann auch die Vertheilung der Mälze untersagen, wenn solche zum Malzbrechen benützt worden ist, oder der Besitzer Bierbereitung treibt.

2. Malzbrechen auf öffentlichen Mälzen.

a. Obliegenheiten Derjenigen, welche Malz brechen lassen.

Artikel 13. Wer innerhalb des Großherzogthums auf einer öffentlichen Mühle Malz brechen lassen will, hat a. wenn das Malz aus Baden kommt, bei dem Steuererheber des Ortes, von welchem aus das Malz zur Mühle verbracht werden soll, b. wenn das Malz aus einem anderen Lande eingeführt wird, beim Steuererheber des Eintrittsortes mittelst mündlicher oder schriftlicher Anzeige einen Malzschein (Malzschein oder, wenn es sich um steuerfreien Malzbruch handelt, Freischein) zu erwirken. Gewerbsmäßige inländische Brauer haben zu diesen Anzeigen, sofern es sich nicht um die Einfuhr von Malz handelt, ein Einschreibebuch zu verwenden. Form und Inhalt des Malzscheines und des Einschreibebuches werden im Verordnungsweg bestimmt.

Artikel 14. Das Malz ist auf einmal und ohne Unterbrechung zur Mühle und von dort zum Bestimmungsort zu bringen und muß auf diesen Transporten vom Malzschein begleitet sein. Der Transport, wie das Brechen des Malzes ist, sofern nicht von der Steuerbehörde eine Ausnahme zugelassen wird, nur an dem Tage, auf welchen der Malzschein lautet (Gültigkeitstag des Scheines), und zwar von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr gestattet.

Artikel 15. 1. Der Malzschein ist, wenn das Malz für das Inland bestimmt ist, vor dem Beginn der Verwendung, falls diese aber nicht innerhalb der Gültigkeitsfrist des Scheines erfolgt, längstens am ersten Tage nach Ablauf dieser Frist dem Steuererheber des in dem Scheine bezeichneten Bestimmungsortes abzugeben. Gleichzeitig ist, sofern nicht eine steuerfreie Verwendung des Malzes in Frage steht, oder dem Brauer Kredit verwilligt ist, die Steuer, wie sich solche nach der auf dem Scheine vom Müller vermerkten Gewichtsmenge berechnet, zu erlegen. 2. Soll das Malz ausgeführt werden, so ist der Malzschein bei der Ausfuhr dem Steuererheber des im Scheine angegebenen Austrittsortes abzugeben. Erfolgt die Ausfuhr nicht innerhalb der Gültigkeitsfrist des Scheines, so ist letzterer längstens an dem ersten Tage nach Ablauf dieser Frist an den Steuererheber des Austrittsortes einzuliefern. Gleichzeitig ist die Steuer, wie sich solche nach der auf dem Scheine vom Müller vermerkten Gewichtsmenge berechnet, zu erlegen. 3. Findet innerhalb der Gültigkeitsdauer des Malzscheines die beabsichtigte Verbringung des Malzes zur Mühle nicht statt, so ist der Schein längstens an dem ersten Tage nach Ablauf der Gültigkeitsfrist dem Erheber, der ihn ausgestellt hat, unter Darlegung des Sachverhalts zurückzugeben.

b. Obliegenheiten der Müller.

Artikel 16. Will auf einer öffentlichen Mühle das Malzbrechen betrieben werden, so hat der Inhaber der Mühle (der Müller) dies dem Steuererheber des Ortes, in welchem die Mühle liegt, schriftlich anzuzeigen. Mit dem Brechen des Malzes darf, sofern nicht von der Steuerverwaltung eine Ausnahme zugelassen wird, erst 8 Tage nach dieser Anzeige begonnen werden.

Artikel 17. Der Müller darf kein Malz ohne den vorgeschriebenen Malzschein (Malzschein oder Freischein) übernehmen. Fehlt dieser Schein, so darf die Uebernahme nur unter Zugang des Steuererhebers stattfinden. Mit der Einbringung in die Mälzräume (Artikel 3 Abs.) 3 gilt das Malz als übernommen.

Artikel 18. Der Müller hat das Malz alsbald nach der Uebernahme nachzuwägen, zu welchem Behufe er zur Haltung einer geeigneten, amtlich geprüften und gestempelten Waage verpflichtet ist. Ergibt sich beim Nachwägen des Malzes ein Uebergewicht von mehr als 5 Prozent, so hat der Müller hiervon dem Steuererheber Anzeige zu erstatten und mit dem Brechen des Malzes zu warten, bis der Erheber sich von dem Thatbestande überzeugt hat. Das ermittelte Bruttogewicht (Gewicht des Malzes sammt der Umhüllung) hat der Müller vor Beginn des Malzbrechens auf dem Malzschein, sowie in einem von ihm nach vorgeschriebenen Muster zu führenden Mälzenregister einzutragen. Letzteres ist vom Müller allmonatlich abzuschließen und spätestens am dritten Tag des darauffolgenden Monats dem Steuererheber einzureichen.

Artikel 19. Der Müller kann sich bei den in den Artikeln 17 und 18 ihm zugewiesenen Verrichtungen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Von der Bestellung eines solchen ist dem Steuererheber binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten. Ein Stellvertreter muß ernannt werden, wenn das Mälzengewerbe von einer Frau, einer juristischen Person, Handelsgesellschaft, Genossenschaft oder einem Verein betrieben wird oder der Müller (auf einer anderen Gemarkung) Bierbereitung treibt.

Artikel 20. Dem Besitzer einer öffentlichen Mühle, ebenso dem ihn vertretenden Bevollmächtigten, ist untersagt, innerhalb der Gemarkung, auf welcher die Mühle liegt, Malzporräthe zu halten, Bier zu brauen oder für seine Rechnung brauen zu lassen.

Artikel 21. Die Müller beziehungsweise die von ihnen bestellten Bevollmächtigten erhalten aus der Steuerlast eine Gebühr von 10 Pfennig für je 100 Kilogramm Bruttogewicht des durch sie verworbenen und im Mälzenregister angeschriebenen steuerbaren Malzes.

Capetinger Ludwig VII., Philipp II., August und Ludwig IX., der englische Plantagenet Richard I. Löwenherz, endlich der Arpadenkel (Ungarn) Andreas II. an jene Kämpfe um Palästina geknüpft sind, erscheinend die Kreuzzüge doch eigentlich als das Werk des großen Adels: sein Thätendurst suchte dort Befriedigung und seine Gabsucht Gewinn. Wie bereits hervorgehoben, hat ja auch dieser Adel durch sechs Menschenalter Palästina, länger aber, und zuletzt durch die Venezianer abgelöst, Griechenland, Cypern u. s. w. beherrscht. Natürlich aber war auch ein geistiges Moment bei diesem großartig abenteuerlichen Unternehmen mit wirksam. Man wollte die Stätten den Ungläubigen entreißen, wo der Erlöser gelebt und geblutet hatte; die bedrängten Gewissen konnten dort religiöse Stille finden. Die schrecklichen deutsch-italienischen Kämpfe zwischen Kaiser und Papstthum hatten die Gemüther früh mit Weltmüdigkeit erfüllt; schon um das Jahr 1000 senkten unzählige nach dem „Ende der langen Nacht“. Das Mittelalter war überhaupt in seiner Empfindung selbst am zwieschlächtig; die entgegengesetzten Gefühle haben in dieser Gemüthern Raum. (Schluß folgt.)

Theater, Kunst und Wissenschaft.

Frankfurt a. M., 21. Nov. Das Buch zu der am hiesigen Hoftheater am 3. Dezember in Aussicht stehende Saitigen komischen Oper Gorters „Der Schatz des Rumpfsinn“, ist einer Erzählung bei Herodot entnommen, die schon Platon zu einem Lustspiel verarbeitet hat. Bei dem Text, den der Romantiker, Koffkapellmeister Albert Gorters, sich selbst ver-

suchte, geht die Handlung rasch vorwärts. Sie theilt sich nach dem „Sch. M.“ in eine romantische Hälfte und in eine komische. Die letztere enthält die Liebe der Königstochter Dora zu dem lächerlichen Sinf, dem Sohne des Erbauers des Schatzpalastes, die andere die Geschehnisse des armen Prinzen Blombers, der in den Verdacht kommt, und zwar durch die Verlegenheitsansage Doras, der Schatzdieb zu sein und der durch Sinf aus dem Schatzgewölbe, in welches ihn der König hat sperren lassen, befreit wird. Dadurch aber, daß Sinf den Prinzen in Doras Schleier als Frau verkleidet hat, erhält der verwogene Sinf zwar ein Stellbühnen mit der Prinzessin, während Blombers nur mit Mühe dem Tode entkommt, als seine Verkleidung bei dem heiligen Kathorffeste erkannt wird. Der eigentliche Schatzräuber war Sinf, dem sein Vater, an dem der König einst Ludant geübt, einen geheimen Eingang zum Schatzgewölbe verfallen hat. Der Schatzräuber legt die geraubten Schätze dem König zu Füßen und führt die in das Schatzgewölbe entführte Königstochter, die ihm nun zu Theil wird, dem gedrückten Vater wieder zu. Der Stoff ist leicht verständlich und die Verse gleiten zum Theil sehr glatt und anmuthig dahin.

München, 23. Nov. In der gestern stattgehabten Versammlung der Künstlergenossenschaft und Sezession wurde einstimmig beschlossen, es sei an die bayerische Regierung die Bitte zu richten, sich bei der Reichsregierung dahin zu verwenden, daß nachstehende Gesichtspunkte in die Gesetzgebung aufgenommen würden: „Niemanden als den Urhebern steht das Recht zu, auf der Bildfläche eines Bildes oder auf einer Skulptur den Namen des Urhebers oder ein Monogramm anzubringen oder anbringen zu lassen oder eigenmächtig eine Zahreszahl darauf zu setzen oder zu

entfernen oder zu ändern, noch die unter dem Titel eines Sammlers oder sonstigen Vermerkes angebrachten Autornamen zu beseitigen. Es ist auch verboten, den Namen des Urhebers eines nichtfigurirten Werkes auf dem Rahmen, in welchem das Werk gebracht wird, ohne dessen Genehmigung anzubringen oder anbringen zu lassen. Die Uebermalung eines vom Urheber figurirten Bildes oder die Umarbeitung einer figurirten Skulptur darf nur mit Genehmigung des Künstlers oder dessen Erben vorgenommen werden. Nach dem Tode des Urhebers sollen dessen Erben berechtigt sein, einen Vermerk auf die Werke zu setzen „aus dem Nachlaß des Künstlers“ mit der Befugung von dessen Namen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen mit Strafe und Entschädigungspflicht bedroht werden.“

Vermischtes.

Frankfurt a. M., 24. Nov. Gegen das in den letzten Tagen vom „Deutschen Verein“ hier veröffentlichte antisemitische „Deutsch-Bund-Adreßbuch“ haben eine große Zahl hiesiger Geschäftsmen, welche behaupten, ohne ihre Zustimmung darin aufgenommen worden zu sein, öffentlich in den hiesigen Blättern protestirt, indem sie sich zugleich weitere Schritte vorbehalten.

Literarische Anr. Arzt (zu dem bettlägerigen Patienten): „Lesen Sie zuerst diese Gedichte, bis Sie in Schweiß gerathen, dann nehmen Sie dies moderne Drama vor und nachdem Sie sich daraufhin erbrochen, wird Ihnen die Beküre dieses Romans den sanften Schlaf bringen, der Ihrer Krankheit die erwünschte günstige Wendung sichert.“

3. Malzbrechen auf Privatmalzmöhlen.

Artikel 22. Die Benutzung einer nicht öffentlichen Mühle zum Brechen von Malz innerhalb des Großherzogthums ist von der Genehmigung der Steuerverwaltung abhängig, welche...

Artikel 23. Die Benutzung einer Privatmalzmühle ohne selbstthätigen Zählapparat ist, sofern nicht eine Ausnahme gewährt wird, nur in der Zeit von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr gestattet.

Artikel 24. Das zum Brechen bestimmte Malz wird in Gegenwart des Steuerbeamten, welcher sich zu der für das Brechen angezeigten Stunde im Mühlenlokal einzufinden hat, durch den Mühleninhaber oder seinen Stellvertreter verwogen, zu welchem Behufe der Mühleninhaber zur Haltung einer geeigneten, amtlich geprüften und gestempelten Waage verpflichtet ist.

Artikel 25. Nach erfolgter Verwägung des Malzes hat der Steuerbeamte die amtlichen Verhältnisse des Mälzwerks, nachdem er sich von der Unverfälschtheit derselben überzeugt hat, abzunehmen, worauf das gesammte abgewogene Malzquantum in den Humpf (Kanne) des Mälzwerks verbracht wird.

Artikel 26. Der Malzschein muß längstens an dem auf den Tag seiner Gültigkeit nächstfolgenden Tage dem Erheber, welcher ihn ausgestellt hat, zurückgegeben werden.

Artikel 27. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit und Kontrollirung der Privatmalzmöhlen ohne selbstthätigen Zählapparat, insbesondere auch über die Anlage des steuerlichen Verchlusses, werden im Verordnungswege erlassen.

b. Privatmalzmöhlen mit selbstthätigem Zählapparat.

Artikel 28. Will der Inhaber einer Privatmalzmühle mit selbstthätiger Registrierwaage auf derselben Malz brechen, so hat er hiervon dem Steuererheber der Gemartung, auf welcher sich die Mühle befindet, Anzeige zu erstatten und einen Malzschein (Malzschein oder Freischein) zu erwirken.

Artikel 29. Ist der Mühleninhaber im Besitze des Malzscheines, so kann er an dem Tage, für welchen derselbe gelbt wurde, zu beliebiger Stunde, ohne die Anwesenheit eines Steuerbeamten abwarten zu müssen, eine beliebige Menge Malz brechen.

Artikel 30. Ueber die Menge des gebrochenen Malzes entscheidet, vorbehaltlich der Fälle des Artikel 33, ausschließlich die Angabe des Zählapparates. Der Mühleninhaber oder sein Stellvertreter hat deshalb den Stand der Kontrolluhr vor Beginn sowie nach Beendigung des Malzbruchs auf dem Malzschein und in dem von ihm nach vorgeschriebenem Muster zu führenden Mühlenregister einzutragen.

Artikel 31. Der Malzschein muß längstens an dem auf den Tag seiner Gültigkeit nächstfolgenden Tage dem Steuererheber, welcher ihn ausgestellt hat, zurückgegeben werden.

Gleichzeitig ist, sofern nicht eine steuerfreie Verwendung des

Malzes in Frage liegt, oder dem Brauer Kredit verwilligt ist, die Steuer, wie sich solche nach dem Eintrage des Standes der Kontrolluhr berechnet, zu erlegen.

Artikel 32. Der Wägeapparat steht unter steuerlichem Verchlusse. Auch ist der Mühleninhaber verpflichtet, die sonst von der Steuerbehörde angeordneten Sicherheitsvorrichtungen an der Privatmalzmühle anzubringen.

Artikel 33. Von Beschädigungen an dem Apparate, welche die Benutzung unterbrechen oder die Sicherheit mindern, von Unregelmäßigkeiten in der Thätigkeit des Apparats sowie von Verletzungen des amtlichen Verchlusses hat Mühleninhaber ohne Verzug dem Steuererheber Anzeige zu erstatten.

Artikel 34. Behufs Kontrollirung der Wägeapparate sind die Inhaber von Malzmöhlen mit derartigen Apparaten zur Haltung geeigneter, amtlich geprüfter und gestempelter Waagen verpflichtet.

Artikel 35. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Privatmalzmöhlen mit selbstthätigem Zählapparat über die Zulassung der verschiedenen Systeme derartigen Apparate, über die Kontrollirung und Anlage des steuerlichen Verchlusses werden im Verordnungswege erlassen.

Ämtliche Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädig bewegen gefunden, dem Gendarmen Jakob Ulrich in Kirchzarten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von S. M. dem König von Rumänien verliehenen königl. rumänischen silbernen Verdienstmedaille zu ertheilen.

Aus Baden.

Die Einnahmen der badischen Bahnen betragen im Monat Oktober 1895:

Table with 5 columns: Station, 1895, 1894, 1893, 1892. Rows include 'Nach provisor. Feststell. 1895 nach provisor. Feststell. 1894 nach definitiv. Feststell. 1894' and 'Im Jahre 1895 gegen die provisor. Einnahme des Jahres 1894 mehr weniger'.

Badische Chronik.

Mannheim, 24. Nov. Der wiederholte Antrag des Stadtraths, die für die jeweilige Dauer des Sommerfahrplans bei den Nachmittagszügen auf der Strecke Mannheim-Heidelberg eingeführte Fahrpreis-Ermäßigung auf den ganzen Sonntag und Feiertag auszudehnen oder wenigstens auf der gedachten Strecke Lokalfahrten einzuführen, wurde von großem Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten abermals abschlägig verbeschieden.

Waghäusel, 25. Nov. Wie bei allen Zuckerfabriken, die den Zucker selbst produzieren und nicht nur gekauften Rohzucker raffinieren, hat auch bei der Waghäuseler Gesellschaft die abgelaufene Campagne ein sehr ungünstiges Resultat geliefert und zwar hauptsächlich in Folge des beispiellosen Preisrückgangs, den der Artikel Zucker in der abgelaufenen Campagne in Folge der gewaltigen Ueberproduktion in allen Ländern erlitten hat.

Freiburg, 24. Nov. Dem Bürgerausschuß ist eine Vorlage des Stadtraths auf Ergänzung des Reges der Schwemmkanalisation und die Vervollständigung der Rieselfelder-Anlage, wofür ein Betrag von 700,000 M. angefordert wird, zugegangen.

Büdingen (N. Konstanz), 24. Nov. Der Schweizerischen Bundesversammlung sowohl als dem deutschen Reichstage wird in nächster Zeit eine zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich jüngst abgeschlossene Uebereinkunft, betreffend die badische Gemeinde Büdingen, zur Ratifikation unterbreitet werden.

Freiburg, 24. Nov. Der Giesler Kornel Blum von hier ist neuerdings verhaftet worden wegen dringenden Verdachts der Theilnahme an der Falschmünzerei, wegen deren sich der Maschinenbauer Hummel ebenfalls in Haft befindet.

Büdingen (N. Konstanz), 24. Nov. Der Schweizerischen Bundesversammlung sowohl als dem deutschen Reichstage wird in nächster Zeit eine zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich jüngst abgeschlossene Uebereinkunft, betreffend die badische Gemeinde Büdingen, zur Ratifikation unterbreitet werden.

Seidberg, 24. Nov. Die Handelskammer beschloß in ihrer am 14. d. M. stattgehabten Plenarsitzung in Betreff des Börsen- und Depotgesetz-Entwurfs, an den vielfach bekämpften Bestimmungen desselben, wonach 1. ein Börsenregister einzuführen ist, in welches die Personen einzutragen sind, die sich an Börsen-Termingeschäften in Baaren oder Wertpapieren betheiligen wollen, 2. den Banken zur Aufgabe gemacht wird, die bei ihnen deponirten Wertpapiere unter Außerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von den eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren, festzuhalten. Auf das Gesuch der Handelskammer um Aufnahme Seidbergs in den Fernsprechverkehr mit Straßburg, Freiburg und Konstanz ist derselben am 22. ds. Mts. von dem Kaiserl. Ober-Postdirektor, Herrn Geh. Ober-Postdirektor Heß in Karlsruhe, folgender Bescheid geworden: Die Frage wegen der Zulassung des Sprechverkehrs zwischen Heidelberg einerseits und den Orten Konstanz, Freiburg und Straßburg andererseits ist mit den beauftragten Ober-Postdirektionen in Konstanz und Straßburg zum Gegenstand eingehender Erwägungen gemacht worden. Dabei hat sich ergeben, daß die von der verehrl. Handelskammer beantragte Erweiterung der Sprechbefugnisse erst dann ins Auge gefaßt werden kann, wenn auf der Linie Karlsruhe-Mannheim eine weitere Verbindungsleitung hergestellt sein wird. Die auf der genannten Strecke zur Zeit bestehende eine Leitung ist gegenwärtig vollauf belastet und läßt eine weitere Inanspruchnahme nicht mehr zu. Da die Notwendigkeit einer zweiten Sprechleitung zwischen Karlsruhe und Mannheim aber auch noch aus anderen Gründen fühlbar geworden ist, so habe ich die Herstellung derselben inzwischem beim Reichs-Postamt beantragt und der Herr Staatssekretär hat auch meinen Antrag bereits genehmigt. Trotz der ungünstigen Jahreszeit wird die neue Verbindungsanlage alsbald in Angriff genommen werden. Die Ausdehnung des Fernsprechverkehrs für Heidelberg in dem von der verehrl. Handelskammer gewünschten Umfange werde ich nach Fertigstellung der Leitung beim Reichspostamt gern beskrworten. Mittlerweise ist der Fernsprechverkehr Seidbergs auf die Orte Wieblich, Elville, Höchst a. M., Hornburg v. d. G., Langenschwalbach, Radesheim und Wiesbaden ausgedehnt worden.

Wühl, 24. Nov. Vom hiesigen Schöffengericht wurden die Handwerksburschen Johann Georg Berg aus Cham (Mehrbusch) zu 4 Wochen und Johann Pass aus Würzburg (Schreiner-Geselle) zu 3 Monaten Gefängnis verurtheilt. Dieselben schlugen aus Muthwillen am Allerheiligentag am Eingang der Gertelbach in der Nähe des Kurhauses Wiedenfelden den Wegweiser herunter und zertrümmerten eine Sitzbank vollständig. Sie wurden bei Verhörung der That vom Briefträger Anton Ambruster aus Wühlenthal angetroffen, unter Mithilfe des Weigers des Luftkurortels Wiedenfelden, Hrn. Rahn, von der Gendarmerie alsdann festgenommen. Dem Briefträger ist von Hrn. Bussmer in Baden eine Belohnung zugesichert, um auch die anderen Angestellten wie Wegwarte, Wälbhüter etc. anzueisern, im ähnlichen Falle ebenso vorzugehen.

Fahr, 23. Nov. Wie die „Jahres Zeitung“ schreibt, hat die Firma G. A. Maurer in Fahr den ihr vom Preisgericht der Straßburger Industrie- und Gewerbe-Ausstellung zuerkannten Preis abgeholt. Es wird uns mitgeteilt, daß auch die Firma Albert Restler in Fahr im Jahr 1887 schon in richtiger Würdigung ihrer Fabrikate die goldene Auszeichnung erhielt, auch überlebens die ihr zuerkannte Prämierung (Diplom mit Medaille) zur Schau stellt. Das Preisgericht habe sich nicht der Mühe begeben, die von der Firma angebotenen Präzisions-Teilungen und sonstigen feinen Zeichen- und Rechen-Instrumente einer Prüfung zu unterziehen.

Freiburg, 24. Nov. Dem Bürgerausschuß ist eine Vorlage des Stadtraths auf Ergänzung des Reges der Schwemmkanalisation und die Vervollständigung der Rieselfelder-Anlage, wofür ein Betrag von 700,000 M. angefordert wird, zugegangen.

Hornberg, 24. Nov. Das zum Beginn der Winterunterhaltungen von Seiten der Regesellschaft hier veranstaltete Kränzchen erzielte sich zahlreichen Besuchs. Der derzeitige Vorstand der Gesellschaft, Herr Musiklehrer Antenrieth erstreckte hierbei die Theilnehmer und Theilnehmerinnen mit einem äußerst feffellenden Vortrag über „Geschichte der Musik“. Bei ungemein klarer und lichtvoller Behandlung des genannten Themas ermangete Herr Antenrieth nicht, einzelne, den Vortrag näher beleuchtende Musikstücke auf dem Piano einzustücken, sowie von Damen und einem Herren der Gesellschaft erläuternde Vorträge von herrlich durchgeführten Violinvorträgen sowie passenden Liedern einzulegen, wodurch nicht bloß das tiefere Verständnis des Vortrags erleichtert wurde, sondern das Ganze auch eine wohlthuende Mannigfaltigkeit gewann. Wir sind Herrn Musiklehrer Antenrieth für den gebotenen Vortrag, sowie den mitwirkenden Damen und Herren für das hierbei Vorgeführte zu herzlichstem Danke verpflichtet und läßten an diesen Dank den Wunsch, es möge über den nachfolgenden Kränzchen der Regesellschaft Hornberg der gleiche günstige Stern walten, wie über diesem ersten.

Freiburg, 24. Nov. Der Giesler Kornel Blum von hier ist neuerdings verhaftet worden wegen dringenden Verdachts der Theilnahme an der Falschmünzerei, wegen deren sich der Maschinenbauer Hummel ebenfalls in Haft befindet.

Büdingen (N. Konstanz), 24. Nov. Der Schweizerischen Bundesversammlung sowohl als dem deutschen Reichstage wird in nächster Zeit eine zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich jüngst abgeschlossene Uebereinkunft, betreffend die badische Gemeinde Büdingen, zur Ratifikation unterbreitet werden. Die zwischen Schaffhausen und Dietschhofen am Rhein liegende, gänzlich von schweizerischem Gebiete umgebene Gemeinde, wurde durch den deutschen Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 aus der deutschen Zolllinie ausgeschlossen. Die Lage jenes

Gemeinde, die schweizerischerseits als Zollanstalt betrachtet wird, hat in vielen Beziehungen, trotzdem sie die im Handelsvertrage mit Deutschland allgemein zugestandenen Befreiungen im grenznachbarnlichen Verkehr genoss, Schwierigkeiten, namentlich für die Ein- und Ausfuhr von Waaren.

Wangenhardt (Gem. Nappach), 24. Nov. Die 55 Jahre alte Georg K., Witwe in Wangenhardt trank eine ihr zum Einreiben verschriebene Medizin. Trotz der sofort angewandten Gegenmittel starb sie nach kurzer Zeit.

Aus den Nachbarländern.

Straßburg, 24. Nov. Im Giftmordprozess für verneint die Geschworenen nach einer etwa einviertelstündigen Beratung die sämtlichen an sie gestellten Fragen, worauf das Gericht den Angeklagten für freigesprochen und seine Freilassung anordnete.

Aus der Provinz.

Carlsruhe, 25. Nov. § Todt aufgefunden. Ueber den am Samstag Mittag in einem offenen Heuschuppen in der Werderstraße todt aufgefundenen Mann ist noch mitzutheilen, daß der Todte der dem Brautweintrunk ergebene 39 Jahre alte Tagelöhner Christian Hutt von hier ist.

§ Falscher Tod. Die etwa 50 Jahre alte Wittwe Auguste Roth, wohnhaft in der Schützenstraße, fiel am Samstag Nachmittag in der Rippurrerstraße auf dem Gehweg plötzlich um und war, noch ehe sie in ein dortiges Haus verbracht werden konnte, schon todt.

§ Falsches Geld. In einer Wirthschaft der Rippurrerstraße wurde am 17. d. M. ein falsches Scheinmünzstück mit der Jahreszahl 1891 eingenommen; der Ausgeber ist unbekannt.

§ Verhaftet wurden ein stellenloser Koch aus Altbreisach wegen Vergehen gegen § 183 des R.-St.-G.-B., und ein Müllerbursche aus Seuhling, der vom kgl. Untersuchungsrichter in Bamberg wegen Brandstiftung strafrechtlich verfolgt wurde.

Handel und Verkehr.

Carlsruhe, 26. Nov. A. Schlächthof. In der Woche vom 18. d. M. bis einschl. 23. d. M. wurden im hiesigen Schlächthof geschlachtet: 186 Stück Großvieh (36 Ochsen, 69 Kühe, 43 Rinder, 38 Fohlen), 296 Kälber, 577 Schweine, 26 Hammel, 1 Ferkel, 1 Ziegen, 5 Pferde. 8631 Kilogramm Fleisch wurden außerdem von auswärts eingeführt und der Verkauf unterstellt. B. Viehhof. Zum Markt waren aufgetrieben: 6 Ochsen, 15 Kühe, 8 Rinder, 5 Fohlen, 518 Schweine, 258 Kälber, 1 Hammel. Verkaufspreise für Ochsen 70-72 M., für Kühe 65-70 M., für Rinder 60-64 M., für Fohlen 62-66 M., für Schweine 51-55 M., pro 50 Kilo Schlachtgewicht, für Kälber 36-46 M. lebend Gewicht, 1 Hammel 22 bis 26 M. Tendenz des Marktes flau.

Carlsruhe, 23. Nov. Fleischpreise auf der Freibank des Wochenmarktes. Anwesend waren 10 Fleischverläufer, welche verkauften: das Rindfleisch zu 50, 54, Rindfleisch 60, 64, Schweinefleisch 60-64, Kalbfleisch 68-70, Hammelfleisch 60, 61 Pfg. - Marktpreise in der Woche vom 16. Nov. bis 23. Nov. Viktualien: Fleisch: 500 Gr. Ochsen 72, Rind 68, Hammel 64 bis 68, Schweine 68, ger. 80 Pfg., Kalb 72, Brod: 450 Gr. weißes 15, 1400 schwarzes 36, Mehl: 500 Gr. weißes 16, schwarzes 12, 1 Liter Erbsen 18, Bohnen 18, Binsen 28, 500 Gr. Reis 32, Gerste 28, Ories 20, 50 Kilo Kartoffeln

1.80-00, 500 Gr. Butter 1.10, Rindschmalz —, Schweine-Schmalz 80, 1 Liter Milch 18, 6 Eier 42 Pf., 1 Liter saurer Rahm 80 Pf. - Sonstige Naturalien: 1 Ristr. Waldbuchenholz 42, —, —, Waldbannenholz 32, —, 50 Kilo Senf 2.80, —, Stroh 2.30 M. - 3) Fische: 500 Gr. Aal: 1.00, Barsch 45, Hecht 0.90, Bresten 50, Milben 40, Karpsen 0.80, Schleien 0.90, Rotzungen 20, Koxessch 30, Zander 1.00.

Telegramme der „Badischen Presse.“

Berlin, 25. Nov. Das Kaiserpaar wohnte am gestrigen Todtensonntag dem Gottesdienst in der Friedenskirche in Potsdam bei und legte darauf an dem Sarge des Kaisers Friedrich im Mausoleum eine Kranzspende nieder.

Rom, 25. Nov. Die Blätter veröffentlichen ein Telegramm aus Konstantinopel, nach welchem die Armenier die Moschee Merivan unterminirt und in dem Augenblick in die Luft gesprengt haben sollen, als sie von Muselmännern gefüllt gewesen. 200 Personen sollen getödtet worden sein. Eine Bestätigung dieser Nachricht von anderer Seite liegt nicht vor.

Brüssel, 25. Nov. Nach den gestern stattgehabten Gemeinderaths-Ergänzungswahlen besteht der Gemeinderath aus 15 Liberalen, 12 Katholiken und 12 Sozialisten. Ferner wurden gewählt in Gent 13 Liberale, 12 Katholiken, 14 Sozialisten; in Lüttich 13 Liberale und 14 Sozialisten, in Antwerpen 20 Liberale und 19 Katholiken, in Brüssel 19 Liberale, 9 Katholiken und 11 Sozialisten, Mecheln 2 Liberale und 2 Katholiken, Ostende 19 Liberale und 2 Katholiken.

Paris, 25. Nov. Das Blatt „Jour“ meldet den Rücktritt des Generals Sauffier. Er habe wegen der Absetzung des Generals Baratir sofort dem Präsidenten der Republik seinen Abschied eingereicht, aber zugestimmt, noch bis zum Januar in seinem Amte zu verbleiben bis ein Nachfolger für ihn gefunden sei. Der Rücktritt Sauffiers war bekanntlich schon bei der Uebernahme des Kriegsministeriums durch Cavignac vorausgesetzt worden.

Belgrad, 25. Nov. Muselmännische Auswanderer, welche nach Konstantinopel zurückkehren wollten, wurden auf dem Bahnhofe von Studenten angesetzt und injulirt.

Konstantinopel, 25. Nov. Der Korrespondent der „Fels. Ztg.“ hatte gestern in einer langen Konferenz beim Großvezier eine eingehende Besprechung über die politische und finanzielle Lage. Der Großvezier meinte, die Ruhe werde in einigen Tagen schon wieder hergestellt sein, wenn äußere Einflüsse fern bleiben. Die Flottendemonstration und die Entsendung der zweiten Stationsflotte wären politische Fehler, die den Unruhe-Stationen wären politische Fehler, die den Unruhe-Stationen wären politische Fehler, die den Unruhe-Stationen wären politische Fehler.

Athen, 25. Nov. Die Zeitung „Hestia“ kündigt an, daß sie mit 500 Drachmen, welche sie selbst gespendet habe, eine öffentliche Subscription eröffne, deren Verwendung die Wiedergewinnung Mazedoniens sei.

New-York, 25. Nov. In der Hauptstadt von Englisch Guayana, Georgetown, wurde der Pilot des Kanonenbootes Dongale, Namens Everiste, ein französischer Unterthan, gefangen genommen und lebendig verbrannt. Die erregte Bevölkerung von Französisch-Guayana fordert Entschädigung, das Militär wurde konspiziert, da man Unruhen befürchtet.

Familiennachrichten.

- Auszug aus den Standesbüchern Carlsruhe. Geschlechter: 23. Nov. Karl Gerlach von Reutenhof, Fabrikarbeiter hier, mit Sophie Heid von hier. 23. „ Emil König von Eggenstein, Conditor hier, mit Josefina Freitag von Dos. 23. „ Paul Striebel von hier, Zimmermann hier, mit Karoline Bühler von hier. 23. „ Adolf Singrün von Meßkirch, Werkmeister hier, mit Ernestine Sibt von Untergrombach. 23. „ Andreas Brenner von Lebach, Oberjägermeister hier, mit Maria Enohrer Wittve von Weingarten. 23. „ Christian Crocoll von Weiskirchen, Zimmermeister hier, mit Friederike Gollmer Wittve von Reichenberg.

- 23. „ Christian Jöst von hier, Kaufmann hier, mit Karoline Holznecht von hier. 23. „ Roman Kroppe von Liebich, Diener hier, mit Stefanie Müller von Bittersdorf. 23. „ August Hoch von hier, Musiker hier, mit Anna Heid von hier. 23. „ Leopold Leber von Oberböllen, Maschinenformer hier, mit Anna Birkel von Bosten. 23. „ Ludwig Hornung von Neudau, Wagenwärtergehilfe hier, mit Lucille Söhler von Eberach. 23. „ Heinrich Wackerhauser von Durlach, Schreiner hier, mit Anna Schmitt von hier. 23. „ Johann Heibinger von Muggenturm, Maschinenarbeiter hier, mit Friederike Baresch von Gütten. 23. „ Athanasius Peter-Seig von Ottersdorf, Schlosser hier, mit Anna Weismann von Ubstadt.

Geburten:

- 20. Nov. Irma Margaretha, B. Richard Brand, Theatermaier. 21. „ Anna Martha Maria, B. Peter Jessen, Maler. 22. „ Maria Elisabeth, B. Josef Weid, Maurer.

Todesfälle:

- 21. Nov. Heinrich Flohn, Maurer, ledig, alt 25 Jahre. 22. „ Karl Brunn, Bahnhofsarbeiter, ein Ehemann, alt 59 Jahre. 22. „ Michael Kaufmann, Privatier, ein Ehemann, alt 69 Jahre. 22. „ Amalie Heyland, alt 55 Jahre, Ehefrau des Schreiners Ludwig Heyland.

Auswärtige Todesfälle.

- Durlach, Jakob Ewald, Oefenfabrikant, 43 J. a. Ottenheim, Andreas Oberle, Dammmeister, 64 J. a. Bühl, Karl Sachs, Jagdaussseher. Durlach, Josef Werner, 53 J. a. Freiburg, Wilhelm Seith, Regierungsbaumeister. Heidelberg, Dr. Johann Berng, Senatspräsident a. D. Pforzheim, August Hüf, Leichenträger, 54 J. a. Eutingen, Franz Kastner, Pfälzerer, 55 J. a.

Veranstaltungen d. Kriegervereinsverbandes.

Militärverein Wolfartsweier. Kamerad Waldbühler Ludwig Klenert,iente vom Jahre 1860-1863 im 2. bad. Dragonerregiment.

Wasserstand des Rheins.

- Maxau, 25. Nov., Morgs., 3,31 m. Sehl, 24. Nov., 1,91 cm. Waldshut, 24. Nov., 1,70 cm.

Vereins- und Vergnügungs-Anzeiger.

Montag, 25. November: Deutscher Schulverein z. Schöze d. Deutschthums im Ausland. 8 U. Familienabend u. Vortrag. Hotel Monopol. Freie Turnvereinigung. 8 U. Turnen i. d. Oberrealschule. Aneipp-Verein. 8 U. Vortrag d. Hrn. Prälat Aneipp in der Festhalle. Koloheum. 8 Uhr Vorstellung. Männerturnverein. Übungsabend f. jug. u. Alt. Mitglieder.

Muster franco ins Hans größte Auswahl. Buxkin doppelbreit per Meter à M. 1.35 Cheviot doppelbreit per Meter à M. 1.95 versenden in einzelnen Metern franco Oettinger & Co., Frankfurt a. M.

Nähmaschinen en gros & en detail Monopol. Nähmaschinen-Manufaktur Hermann Provo Adlerstraße 34, Eibelpl., (Wohn. Kaiserstr. 73) Karlsruhe Fabrik-Lager der Nähmaschinenfabrik Gritzner A.-G. Durlach 1072 bei Karlsruhe Größte Nähmaschinen-Fabrik Deutschlands (1700 Arbeiter) Katalog gratis. franco durch Herrn. Provo.

Katalog über die neuesten und besten MUSIKWERKE nebst größter Auswahl auswechselbarer Notenplatten versendet franco die Haupt-Fabrik-Niederlage G. SCHMIDT-STAU, Karlsruhe 154 Kaiserstraße, gegenüber der Grenadier-Kaserne.

Neu! Neu! Kayser-Nähmaschinen mit Angellager-Gestell D.R.-G. Nr. 8361. 16042 Keine Anstrengung mehr beim Treten, spielend leichter Gang, anerkannt vorzügliches Fabrikat in äußerst gediegener, eleganter sachmännischer Ausführung. Billigste Preise, zahlungserleichterung, reelle Garantie, Kataloge gratis u. franco. Alleinverkauf bei St. Göhler, Adlerstr. 13, Karlsruhe.

Vom 7.-11. Dezember d. J.

Haupt- und Schlussziehung der XV. Weimarer Lotterie mit 5000 Gewinnen

im Gesamtwerthe von M. 150,000.—.

Hauptgewinne M. 50,000, 10,000, 5,000 u. s. w.

LOOSE mit Reichsstempel à 1.10 per Stück, und 10 Stück 10.—, sind durch den Vorstand der Ständigen Ausstellung in Weimar, durch Carl Götz, Lederhandlung, Hebelstrasse 15 in Karlsruhe und dessen Verkaufsstellen zu haben. Porto und Liste 25 Pfg. mehr. 17415.21

Leipheimer & Mende,

Grossh. Hoflieferanten, 86 Kaiserstrasse 86,

empfehlen zu praktischen Weihnachts-Geschenken als Gelegenheitskauf.

Seidenstoffe

in gestreift, gemustert und glatt, schwarz und farbig, für einzelne Roben und Blusen.

Reste und Roben knappen Maasses in Seide und Wolle bedeutend unter Preis.

17292.3.1

Buglin Versteigerung.

Dienstag den 26. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr anfangend, versteigern wir in unserem Versteigerungslokal gegen Baarzahlung: Eine größere Partie Buglin in passenden Abschnitten und in verschiedenen Dessins sowie 27 Mtr. feines Nivree-Tuch. Karlsruhe, 23. November 1895. Städtische Spar- u. Pfandleihkassenverwaltung. 17387.2.1

Männer-Turnverein.

Montag: Übungsabend für jüngere und ältere Mitglieder. Mittwoch: Übungsabend für ältere Mitglieder. Donnerstag: Übungsabend für jüngere und ältere Mitglieder. Der Turnrat.

Sichbaum.

Montag, 25. d. M.

Konzert Kern.

2 Damen. 3 Herren.

Nicht zu übersehen.

Wer einen guten Anzug gemacht haben will zu 16 M. Gosen M. 3.50, Knabenanzüge von 7 M. an, der wende sich an Franz Vogt, Kleidermacher. Kapellenstr. 64, 2. St. links. Für guten Sitz wird garantiert.

Bücher-Verein Karlsruhe.

Heute Montag: Vereinsabend. (Lokal z. Weißen Bären.)

Evangel. Arbeiter-Verein.

(Reichshallen, Marienstraße 16.) Dienstag den 26. Nov. d. J. Abends halb 9 Uhr: Vereinsabend.

Vereinsabend.

Besprechung über die Zeitungsfrage. Wir ersuchen die Mitglieder eben so höflich als dringend zu erscheinen. 17352.2.1 Der Vorstand.

Bäckerei-Verkauf.

Eine Brod- und Feinbäckerei, in frequentester Lage der Altstadt, ist eingetretener Verhältnisse halber für den äußerst billigen Preis von 43500 M. bei einer Anzahl von ca. 4-5000 M. zu verkaufen. Reflektanten wollen ihre Adresse unter Nr. 17204 in der Expedition der „Bad. Presse“ abgeben. 2.2

Für Vereine.

Eine fast neue große Standarte 17389.3.1 und sonst noch verschiedene Vereinsgegenstände sind billig abzugeben. Müppurstraße 88a, 5. St.

Gänselebern

werden fortwährend angekauft. Erbprinzenstraße 21, 2. Stod.

Kaiserstrasse 187.

C. Berner,

Zwischen Herren- und Waldstr.

Spezial-Geschäft für Damenkleiderstoffe,

empfiehlt in soliden Geweben zu billigsten Preisen seine großen Sortimente in

schwarzen und farbigen Seidenstoffen,

schwarzen wollenen Stoffen,

reinwollenen Fantasie-Stoffen,

halb- und reinwollenen billigen Stoffen.

Damen-Unterröcke in Wolle und Seide.

NB. Proben-Versandt nach Auswärts. Alle Aufträge postfrei.

17411

Todes-Anzeige.

Freunden und Bekannten die traurige Mitteilung, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, unseren lieben Vaters, Bruders und Onkels,

Otto Kretz, Lokomotivführer, nach schwerem Leiden heute Nachmittag 5 Uhr im Alter von 51 Jahren 7 Monaten in ein besseres Jenseits abzurufen.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen: Paulina Kretz, geb. Kretz, nebst Kindern. Karlsruhe, den 23. November 1895.

Die Beerdigung findet Montag Nachmittag halb 4 Uhr von der Leichenhalle aus statt. 17397

Dankjagung.

Für die vielen und aufrichtigen Beweise herzlicher Theilnahme anlässlich des Hinscheidens unseres theuren und unvergesslichen Vaters, Bruders, Schwagers und Onkels, des

Landwirths und Ziegeleibesitzers Wilhelm Vetter,

namentlich für die überaus zahlreiche Begleitung zu seiner letzten Ruhestätte, sowie für den erhebenden Trauergefang des Gesangsvereins „Frohsinn“ und die tröstlichen Worte des Herrn Geistlichen sprechen wir hiermit unseren innigsten und tiefgefühltesten Dank aus.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Knielungen, den 23. November 1895. 17412

Eine gebrauchte Laden-Einrichtung, ferner ein Kinderstühlchen und eine Kinderbettlade sind zu verkaufen. 17245.3.3 Näheres Wilsdorfstraße 2.

Gänselebern

werden fortwährend angekauft. 15397* Bäckerstraße 17 im 1. Stod.

Eröffnung

des 17418

Gasthauses zum silbernen Anker,

Kaiserstraße 75,

Karlsruhe im November.

Anfrage.

Wenn ein einfacher Radfahrer 5 Mark Tage jährlich zahlen soll, welche Tage müssen dann Diejenigen bezahlen, die zwei- und vierspännig fahren? 17408

Pferdefleisch,

und Wurstwaren empfiehlt gut und billig. 17409.2.1 Eberle, Schwannstraße 19. NB. Für Schlachtopfer zahl nachweislich höchsten Preis.

Massenbunde,

copirte Rattleröhre, schwere Ulmer-Doggen-Hündin, 1/2 J. alt, à 6 M., sowie Gartendüffelstufen hat abzugeben. 17410

Eberle, Schwannstraße 19.

Karvenstraße 16 ist ein gut möbl. Zimmer sofort oder später zu vermieten. 17392 Näheres im Laden.

Zu verkaufen.

Ein noch gut erhaltener Winter Ueberzieher und ein schwarzer Anzug sind billig abzugeben. 3.1 Durlacher Allee 24, 4. St. links.

Heizer-Geluch.

Zum sofortigen Eintritt suchen einen gut empfohlenen Heizer. Carl Schulze & Cie., Erste Bad. Eierzeugwarenfabrik, Bruchsal i. Baden.

Bessingstraße 29, 3. Stod. ist sofort ein gut möblirtes Zimmer zu vermieten. 17405

Allgemeine Radfahrer-Union

(Consulat Karlsruhe).

Samstag den 30. November d. J. findet im Saale des Hotel Monopol unsere diesjährige



Tourenprämierung

verbunden mit einer

Abend-Unterhaltung mit Tanz

statt. Das Programm ist ein sehr reichhaltiges und treten bei demselben die allbewährten Vereinskräfte auf. Wir bitten unsere Mitglieder um rege Beteiligung.

Karten für Einzuleitende sind bei unserm 2. Consul, Herrn L. Neck, Unions-Hotel zum schwarzen Adler, von Dienstag den 26. d. M. ab in Empfang zu nehmen. 17391

Die Vorstandschaft.

Fahrrad-Versteigerung.

Mittwoch den 27. November l. J. und den folgenden Tag, jeweils Vormittags 9 Uhr u. Nachm. 2 Uhr beginnend, werden in der Kaiserstraße 56, zwei Treppen hoch, nachverzeichnete, zum Nachlaß der Frau Bankier David Homburger Wittwe gehörigen Fahrräder gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

- 1 Brillantring, 1 Brillant-Neckbaillon, verschiedene goldene Schmuckstücke und silbernes Tafelgeräthe, Frauenkleider, worunter ein Pelz- und Samtmantel, Weißzeug, 4 vollständige Betten, 3 Garnituren Posternöbel (roth, blau und Pensée-Blau), mehrere Fauteuils, Lehnstühle und gestickte Stühle, 1 Buffet, 2 Spiegelschränke, 1 Kaffeeschrank, 1 Schreibtisch, 1 Kommode, 3 Nachttische, 2 Nähtische, 1 Spieltisch, 1 Salontisch mit Marmor, 2 Waschkommoden, 3 Pfeilerschränken, 1 Eckschrank, 1 Glasischrank, 1 einthüriger und 3 zweithürige Schränke, 1 Küchenschrank, 2 Speiseschränke, 1 eiserner Herd, 3 Console, 3 Gasluster, 3 Standuhren, 4 Ofenschirme, Blumentische und Blumenständer mit Pflanzen, Glas, Porzellan, Spiegel, Bilder, Teppiche, Küchengeräthe und sonst verschiedener Hausrath,

wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Karlsruhe, den 20. November 1895. 17291

F. Knab, Waifenrichter.

Prämirt (Diplom und Medaille) a. d. Strassburger Gewerbeausstellung.

Pianinos

aus der Fabrik A. Ohnimus hier. Die Vertretung dieses hier schon längst als vorzüglich bekannten Fabrikates habe ich übernommen. Ich verkaufe billigst zu Fabrikpreisen.

Das Urtheil der Preisrichter über Ohnimus-Pianinos in der Instrumentenbauzeitung lautet: Jeder Käufer wird an den guten und soliden Ohnimus-Pianinos lange seine Freude haben. Vor Ankauf anderer Instrumente bitte genanntes Fabrikat in meinem Laden zu prüfen. Pianinos in nussbaum und schwarz sind stets vorrätig. 17358.5.1

O. Laffert Nachf. (Hugo Kuntz),
Musikalien- u. Musik-Instrumentenhdlg., Kaiserstrasse 114.

500 Pferde-

Teppiche, einige Tage benützt, sind à M. 1.50 zu verkaufen. Jul. Weinheimer, Kaiserstr. 81/83. Verkauft gegen Nachnahme. 16694.10.3

Für die Feste:

Photographien jeder Art, Photo-Crayon, Aquarelle, Vergrößerungen etc. 17139.6.5

Hof-Photograph **Carl Ruf**, Amalienstr. 26.

Billige Berliner Pianinos

können mit solidem Stuttgarter Fabrikat nicht konkurriren! Durch meinen grossen Konsum und dadurch erzielten günstigen Abschluss bin ich in der Lage, Pianinos aus bestrenommirter Stuttgarter Fabrik, 1,29 hoch, ganzer Eisenrahmen, Ellenbeinklaviatur, Repetitionsmechanik, sehr solid, mit grosser Tonfülle, zu dem aussergewöhnlich billigen Preise von Mk. 475 zu liefern. Der Ladenpreis stellt sich auf Mk. 550. Kein Laden etc., daher ohne Konkurrenz! — 6 Jahre Garantie — schöne Auswahl — Stimmen im Abonnement — Zahlungsvereinfachungen. 17260.3.2

L. Hack, Karlsruhe, Café Grünwald, 2 Treppen.

Der Tricotagen-Ausverkauf

Karl-Friedrichstraße Nr. 3, neben Frankeneck, wird zu Versteigerungspreisen fortgesetzt.

Nächster Versteigerungstag:

Dienstag den 26. November,

Vormittags halb 10 und Nachmittags 2 Uhr.

B. Kossmann.

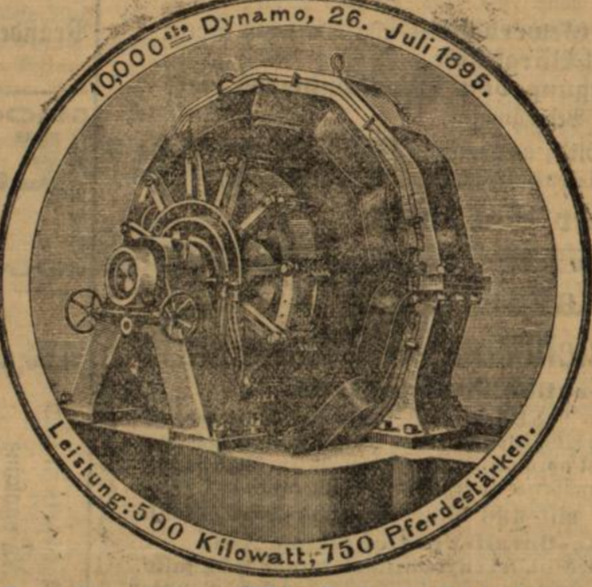
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

vormals

Schuckert & Co., Nürnberg.

Zweigniederlassungen:

- Berlin
- Breslau
- Frankfurt a/M.
- Hamburg
- Köln
- Leipzig
- Mannheim
- München



Technische Bureaux:

- Augsburg
- Bremen
- Bukarest
- Dortmund
- Dresden
- Hannover
- St. Johann a/S.
- Mailand
- Nürnberg
- Strassburg

Einzelanlagen, Elektricitätswerke.
Elektrische Strassen- und Industriebahnen.
Elektrische Aufzüge, Krane, Drehscheiben, Schiebepöhlen, Ventilatoren, Pumpen.
Elektro-Chemische und Metallurgische Anlagen. 15211.15.5

Kaiser-Panorama.
99 Kaiserstrasse 99.
24. bis mit 30. November:
China und Japan.
II. Cyclus.
Sehr interessant.
Morgens 10 bis Abends 10.

Verloren

wurde auf dem Wege von der Kreuzstrasse durch die Kriegerstrasse, Ruppertslandstrasse nach Schützenstrasse eine goldene Damenuhr mit Kette. Der redliche Finder wird gebeten, dieselbe gegen gute Belohnung abzugeben. Näb. Adresse unter Nr. 17407 in der Exped. der „Bad. Presse“ zu erfragen. 17406

Hund zugelaufen.

Ein junger gelber Spitzer ist zugelaufen und kann derselbe gegen Einrückungsgebühr und Futtergeld abgeholt werden. 17406

46 bis 48 000 Mk.

sind per 15. Januar 1896 auf solide II. Hypothek zu 4 1/2% ganz oder getheilt od. auch auf I. und II. Hypothek, zusammen bis zu 80% der gerichtlichen Schätzung zu 4 1/2% dauernd auszuliehen. Kapitalsuchende wollen ihre Offerten unter Nr. 17202 in der Expedition der „Bad. Presse“ abgeben. 3.2

Haus-Verkauf.

In schönster und gesündester Lage des Bahndamms ist besonderer Verhältnisse halber aus erster Hand ein massiv und elegant erbautes 4-stöckiges Privathaus, mit Erker und Balkon versehen, für den außerordentlichen billigen Preis von 35 500 Mark bei einer Anzahlung von 3000 Mk. zu verkaufen. Reflektanten werden gebeten, ihre Adresse unter Nr. 17256 in der Expedition der „Bad. Presse“ abzugeben. 3.2

Das Ausmauern

von Herden und Oesen, Pöhlen, Wälfen etc. wird billig und gut ausgeführt von 17279.3.2

Ph. Müller, Hafner,
Werderstraße 44.

Billige Bettfedern

sind zu verkaufen das Pfund zu M. 1.20, 2.—, 2.50, 3.— umf. sowie eine fast neue Plüschgarnitur, ein polirter Tisch und ein nussbaum-lackirter Cassin. 17184.3.3

J. Göb, Ziefel 8.

Abbruch.

Im ehemaligen Griesbach'schen Anwesen (Marktplatz) sind täglich gut erhaltene Ziegel, Manersteine, Backsteine, Fenster, Thüren, Zimmerböden, Stiegentreppen, Kanäle, ein noch neues Schieferdach und verschiedene Baumaterialien billig zu verkaufen. 17032

Verende als Spezialität Prima Ostfries. Succade-Königkuchen Postcollo, ca. 10 Pf., für 5 M. geg. Nachn. sco. 1 ff. ostfries. Knüppelkuchen Mt. 3.75 gegen Nachn. sco. R. D. Hagen, Emden, Ostfriesland, Honigkuchen-u. Knüppelkuchen-Fabrik. 17270.6.1

Großherzogtl. Hoftheater zu Karlsruhe.

Montag den 25. November 1895. 6. Sonder-Vorstell. außer Abonnement

Alessandro Stradella.

Romantische Oper mit Tänzchen in drei Akten von B. Friedrich. Musik von Friedrich von Flotow. Regie: Herr Schön.

Personen:
Alessandro Stradella, Sänger Hr. Rosenbergl
Bass, reich. Venezianer Hr. Schön.
Leonore, seine Mündel Fr. Nob.
Malvolio, Banditen Hr. Rebe.
Barbarino, Banditen Hr. Buschard.
Schüler Stradella's, Masken, Diener.
Römische Landleute, Geistliche.

Ort der Handlung: Im ersten Akte in Venedig; im zweiten u. dritten Akte: Gegend bei Rom, Stradella's Geburtsort: 3 Monate später.

Vorkommende Tänze, arrangirt von Herrn Balletmeister Rathner:
Im ersten Akt: Maskentanz; Fräulein Blüh und das Balletcorps.
Im zweiten Akt: Pas de deux; Fr. Mario und Fr. Rathner.

Anfang 7 Uhr. Ende gegen 1/10 Uhr.
Kasse-Eröffnung 6 Uhr.
Ermäßigte Preise.

Dienstag den 26. November, 4. Quartal, 129. Abonnements-Vorstellung. Zum ersten Male wiederholt: Nachtrahm. Lustspiel in vier Akten von Robert M i j e.

